

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Delbrück vom 07.11.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666, zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Delbrück am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- 1) Die Stadt Delbrück unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- 2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

- 1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- 2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- 1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Delbrück nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit

das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die maximal mögliche Personenbelegung.
- 2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person:
  - a) bei Einzelpersonen: 220,00 Euro
  - b) bei Familien/Haushaltsgemeinschaften:  
220,00 Euro für die erste und zweite Person  
110,00 Euro für jede weitere Person.

Die vom Kreis Paderborn festgelegten Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft dürfen nicht überschritten werden.

- 3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Delbrück vom 18.12.1992, geändert am 05.07.1993, 15.12.1994, 17.12.1999, 20.09.2001, 24.05.2013, 04.07.2014, 31.03.2017, 14.12.2018 und 17.03.2020 und die Satzung der Stadt Delbrück über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime in der Stadt Delbrück vom 31.03.2017 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose  
der Stadt Delbrück vom 07.11.2024

**Aktuelle Unterkünfte:**

Delbrück, Am Zollbrett 12,  
Delbrück, Auf dem Haupte 31,  
Delbrück, Auf dem Haupte 48,  
Delbrück, Auf der Bleiche 25,  
Delbrück, Breslauer Str. 32,  
Delbrück, Brinkweg 9  
Delbrück, Brinkweg 11  
Delbrück, Brinkweg 13  
Delbrück, Brinkweg 13 (Containeranlage)  
Delbrück, Grasweg 11,  
Delbrück, Grünberger Str. 5  
Delbrück, Grünberger Str. 5a,  
Delbrück, Kleiberweg 1,  
Delbrück, Königsallee 10,  
Delbrück, Lange Str. 33,  
Delbrück, Nordring 3,  
Delbrück, Römerweg 25a,  
Delbrück, Theodor-Heuss-Str. 1,  
Delbrück, Wittendorfer Str. 17,  
Delbrück, Zur alten Kapelle 18a-f